

Magdeburg, den 09. Dezember 2001

Gesetzentwurf zur „Begrenzung der Zuwanderung“

**„Zuckerbrot und Peitsche“****Bundesausländerbeirat lehnt restriktive Bestimmungen ab**

Der Bundesausländerbeirat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Zuwanderung als untaugliches Mittel zur Gestaltung einer modernen und liberalen Einwanderungsgesellschaft ab.

Statt des überfälligen und angekündigten Paradigmenwechsels sind der Abwehrgeist und die Inhalte des heute noch geltenden Ausländergesetzes weitgehend übernommen worden. Mal wieder überwiegen die wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Migranten werden zu Arbeitsmaschinen reduziert.

Integration oder gar die Verbesserung des gesellschaftlichen Klimas ist unter diesen Bedingungen kaum möglich.

Keine Spur hingegen ist von den vernünftigen Vorschlägen der Süßmuth-Kommission zu finden. Diese hatte zurecht erkannt, dass beispielsweise die Hinnahme der Mehrstaatigkeit, ein Abschiebeschutz für Migrantenkinder oder das Recht auf Familiennachzug wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Migrations- und Integrationspolitik sein müssen.

Der Gesetzentwurf jedoch präsentiert lediglich das alte Ausländergesetz in neuer Verpackung. Im Ergebnis also eine Rückkehr in die sechziger Jahre. Die Voraussetzungen für einen befestigten Aufenthaltsstatus sollen ausgeweitet bzw. erschwert werden. Eine notwendige Härtefallregelung bleibt außen vor.

Geschäftsstelle:

c/o AGAH

Kaiser-Friedrich-Ring 31

65185 Wiesbaden

tel.: 0611/ 98 99 5-0

fax: 0611/ 98 99 5-18

Die geplanten Regelungen zum Kindernachzug installieren ein Zwei-Klassen-System. Absurd ist die unterschiedliche Festlegung des Nachzugsalters bei Kindern von sogenannten „Höchstqualifizierten“ und Nicht-Höchstqualifizierten. Es ist auch nicht verständlich, warum sich die Bundesrepublik Deutschland vor einer Rechtsharmonisierung auf europäischer Ebene scheut und einen nationalen Alleingang startet. Hier sollte dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Familienzusammenführung gefolgt werden und das Kindernachzugsalter einheitlich bei mindestens 18 Jahren liegen.

Die Notwendigkeit, dass der Staat Integrationsangebote machen muss, wird zwar erkannt. Dennoch bleibt der Entwurf in der Konsequenz halbherzig. So wird der Begriff Integration als ‚Anpassung‘ an die Mehrheitsgesellschaft definiert.

Inakzeptabel ist, dass auch ein nach Art. 16a GG anerkannter Asylberechtigter künftig nur eine befristete Aufenthaltsgenehmigung bekommen soll. Auch nach heute geltendem Recht existiert die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen die Asylanerkennung zurück zu nehmen. Eine Ausnahmeprüfung zur Regel zu machen, hat mit der angekündigten Verringerung des Verwaltungsaufwandes nichts zu tun und widerspricht dem Schutzgeist des Grundgesetzes für politisch Verfolgte.

Das populistische Wahlkampfgetöse einiger Politiker, dass die Asylgründe mit dem Entwurf erweitert würden, sind unverantwortliche Unwahrheiten.

Für die sog. Illegalen, also den Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigungen, werden keine humanitären Alternativen angeboten.

Der Gesetzentwurf macht ein grundsätzliches Umdenken notwendig und stellt lediglich eine Diskussionsgrundlage dar. Auch die Oppositionsparteien sind gefordert, damit verantwortungsbewusst umzugehen. Allein die Erwägung, dieses gesellschaftliche relevante und sensible Thema aus wahltaktischen Gründen zu missbrauchen, ist gefährlich und unanständig.